

Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes für die

**Berufsausbildung der medizinischen
Laborantinnen und Laboranten (MLAB)**

vom 1. Januar 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeiner Abschnitt	4
1. Berufsdefinition	4
2. Funktionen	4
3. Ausbildungsziele	4
4. Schlüsselqualifikationen	5
5. Organisation	5
5.1 Lehrgänge	5
5.2 Evaluation und Schulentwicklung	6
6. Kohärenz	6
7. Beurteilung, Billigung und Anerkennung der Ausbildungsprogramme	7
7.1 Beurteilung	7
7.2 Billigung	7
7.3 Anerkennung	8
 II. Spezieller Abschnitt	 10
1. Berufsdefinition	10
1.1 Bezugsrahmen des Diploms für medizinische Laborantinnen (MLAB)	10
1.2 Nachfrage nach medizinischen Laboranalysen	10
1.3 Gesamtangebot an Untersuchungen im medizinischen Labor	11
1.4 Gebiete der Berufsausübung	11
1.5 Zuständigkeitsbereich	12

2.	Funktionen einer MLAB	13
	welche das Gesamtangebot der Leistungen der MLAB bestimmen	
3.	Ausbildungsziele	14
	hergeleitet aus den beruflichen Funktionen	
	Funktion A	14
	Funktion B	15
	Funktion C	15
	Funktion D	15
	Funktion E	16
	Funktion F	16
4.	Schlüsselqualifikationen	17
	4.1 Technische Qualifikationen	17
	4.2 Operative Qualifikationen	17
	4.3 Ethische und soziale Qualifikationen	17
5.	Organisation der Ausbildung	17
	5.1 Dauer der Ausbildung	17
	5.2 Zulassungsbedingungen	18
	5.3 Struktur der Ausbildung	18
	5.4 Anforderungen an die Schulen	19
	5.5 Anforderungen an die Praktikumsorte	20
	5.6 Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Praktikumsorten	20
6.	Diplomexamen	21
	6.1 Zweck des Diplomexamens	21
	6.2 Zulassung zum Diplomexamen	21
	6.3 Umfang der Beurteilung	21
	6.4 Teile des Diplomexamens	21
	6.5 Beurteilungsinstrumente	22
	6.6 Zuständigkeit für die Bewertung	22
	6.7 Bestehen des Diplomexamens	22
	6.8 Wiederholungsmöglichkeiten	23
	6.9 Diplom	23

7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
7.1	Übergangsbestimmungen	23
7.2	Inkraftsetzung und Übergangsfrist	24
7.3	Bisherige Bestimmungen und Richtlinien	24
7.4	Anerkennung bisheriger Diplome	24

I. Allgemeiner Abschnitt

1. Berufsdefinition

Die Berufsdefinition enthält folgende Elemente

- Berufsbezeichnung,
- Beitrag zur Gesundheitsversorgung, den Berufsangehörige aufgrund der Ausbildung selbständig oder in Zusammenarbeit erbringen Dieser Beitrag wird nach Bedarf präzisiert, z B durch eine Festlegung oder Gewichtung berufsspezifischer Fachbereiche Aus dem umschriebenen Gesamtangebot der beruflichen Leistungen geht die Spezifität der betreffenden Ausbildung in Abgrenzung zu anderen Ausbildungen hervor,
- Einsatzorte,
- Leistungsempfänger

2. Funktionen

In den Funktionen sind die Hauptausrichtungen des jeweiligen Leistungsangebotes umschrieben, sie sind als globale Handlungsziele formuliert

Die Funktionen

- stellen eine prägnante Kurzbeschreibung der beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten dar,
- stecken den Rahmen für das Ausbildungsprogramm ab,
- dienen als Bezugspunkt bei Qualifikationen, Prüfungen und Rückmeldungen an die Lernenden

3. Ausbildungsziele

Ausgehend von den Funktionen gibt das SRK den Schulen die Ausbildungsziele vor, die bei Ausbildungsende von den Lernenden erreicht werden müssen Sie bilden eine zentrale Grundlage für die Erarbeitung des Lehrganges

4. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen sind funktions- und teilweise berufsübergreifende Lernziele. Als solche sind sie wesentlich allgemeiner formuliert als die Ausbildungsziele. Sie ergänzen die Ausbildungsziele und befähigen die Berufspersonen, Veränderungen im Beruf zu begegnen und gleichzeitig die persönliche Handlungsautonomie zu wahren.

Schlüsselqualifikationen werden bei Ausbildungsende nicht abschliessend erreicht, sondern geben vielmehr die Richtung für lebenslange Lernprozesse an. Dabei wird ein Bildungsverständnis gefördert, welches die Entwicklung und Aufrechterhaltung der beruflichen Identität ins Zentrum stellt.

Die Schlüsselqualifikationen sind von den Schulen in ihrem pädagogischen Konzept aufzugreifen. Ihre Förderung muss aus den Schuldokumenten hervorgehen.

5. Organisation

5.1 Lehrgänge

Die Schule kann einen oder mehrere Lehrgänge anbieten. Bei der Entwicklung der Lehrgänge berücksichtigt die Schule die regionalen und kantonalen Zielsetzungen für die Gesundheits- und Ausbildungspolitik.

Die Lehrgänge können auch in Teilzeit angeboten werden, sofern sie entsprechend konzipiert sind.

Die Gesamtdauer einer Teilzeitausbildung darf nicht kürzer sein als die Vollzeitausbildung.

Grundlage des Ausbildungsprogrammes bilden die Ausbildungsbestimmungen, die vom SRK vorgegeben sind.

Das Ausbildungsprogramm beruht auf einem pädagogischen Konzept.

Schule und Praktikumsorte realisieren das Ausbildungsprogramm in Zusammenarbeit und nach gemeinsamer Absprache.

5.2 Evaluation und Schulentwicklung

Die Schulen evaluieren laufend das Ergebnis, die Kohärenz und Effizienz der angebotenen Ausbildungen und arbeiten kontinuierlich an der Entwicklung ihrer Lehrgänge. Sie geben sich dazu die erforderlichen Mittel und erstatten dem SRK in regelmässigen Abständen Bericht über die bearbeiteten Fragen und die angewendeten Verfahren sowie die allfällig vorgesehenen Massnahmen.

6. Kohärenz

Die Ausbildung ist kohärent zu gestalten, d.h die Elemente der Ausbildung sind aufeinander abgestimmt:

- die Teile eines Ausbildungsprogramms widersprechen sich nicht, sondern bauen aufeinander auf und sind miteinander verknüpft,
- die Leitideen der Schule sind in der Schulführung und im Schulleben erkennbar,
- Angebot und Bedürfnisse des kantonalen und regionalen Gesundheitswesens sind berücksichtigt.

Die Kohärenz der Lehrgänge ist ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Ausbildung durch das SRK.

7. Beurteilung, Billigung und Anerkennung der Ausbildungsprogramme

7.1 Beurteilung

7.1.1 Zweck

Bei der Beurteilung überprüft das SRK, ob die Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen entspricht und die Abschlüsse gesamtschweizerisch vergleichbar sind.

Entspricht die Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen, werden die Abschlüsse anerkannt und die Ausweise registriert.

Führt die Beurteilung zu einem negativen Ergebnis, werden Massnahmen zur Unterstützung der Schule und zur Verbesserung der Ausbildung festgelegt.

7.1.2 Grundsätze

Es ist an der Schule, in ihren Schuldokumenten und in der Ausbildungspraxis aufzuzeigen, dass die Ausbildungsbestimmungen erfüllt sind.

Geeignete Mittel zur Beurteilung sind z.B.

- die Analyse der Schuldokumente,
- die Analyse der Umsetzung der geplanten Ausbildung in die Realität anhand von Schul- und Praktikumsbesuchen,
- die Analyse der Zielerreichung anhand von Besuchen der Abschlussprüfungen.

7.2 Billigung

Die Billigung stützt sich ab auf die Analyse der Schuldokumente; die Beurteilung der Umsetzung des Ausbildungsprogramms ist Gegenstand des Anerkennungsverfahrens.

Mit der Billigung des Ausbildungsprogramms wird den Schulen zugesichert, dass die im Rahmen des gebilligten Ausbildungsprogrammes erstmals erworbe-

nen Ausbildungsausweise vom SRK gegengezeichnet und registriert werden.

Die Billigung ist nicht Voraussetzung für eine spätere Anerkennung.

7.2.1 Voraussetzungen

Das geplante Ausbildungsprogramm wird gebilligt, wenn:

- a) es den Ausbildungsbestimmungen entspricht,
- b) hinreichend angenommen werden kann, dass die Schule es erfolgreich umsetzen wird.

Die Billigung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

7.2.2 Wirkung der Billigung

Die Billigung führt zur Gegenzeichnung und Registrierung der Ausweise. Sie verleiht keinen Anspruch auf eine spätere Anerkennung des Ausbildungsprogrammes.

7.2.3 Geltungsdauer der Billigung

Die Billigung ist zeitlich beschränkt und gilt grundsätzlich für alle Eintritte bis zum Abschluss des ersten Ausbildungsganges.

7.2.4 Widerruf der Billigung

Die Billigung kann in begründeten Fällen und unter Ansetzung einer Frist sowie vorgängiger Anhörung der Schule widerrufen werden.

7.3 Anerkennung

Die Anerkennung stützt sich auf die Beurteilung der Umsetzung des Ausbildungsprogramms in die Realität und auf die Beurteilung der Zielerreichung. Mit der Anerkennung des Ausbildungsprogrammes wird bestätigt, dass die Schule die Ausbildungsbestimmungen erfüllt.

7.3.1 Voraussetzungen

Das Ausbildungsprogramm wird anerkannt:

- a) wenn die Schule aufzeigt, dass das von ihr angebotene Ausbildungsprogramm den Ausbildungsbestimmungen entspricht,
- b) wenn das Ausbildungsprogramm erfolgreich umgesetzt wurde und aus der Abschlussprüfung hervorgeht, dass die Ziele der Ausbildung grundsätzlich erreicht worden sind.

Die Anerkennung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

7.3.2 Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung führt zur Gegenzeichnung und Registrierung der im Rahmen des anerkannten Ausbildungsprogramms erworbenen Ausweise.

7.3.3 Gültigkeit der Anerkennung

Eine Anerkennung ist grundsätzlich nach fünf Jahren zu bestätigen. Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn feststeht, dass die Schule die Ausbildungsbestimmungen nicht mehr erfüllt und die Lernenden das Ausbildungsziel nicht mehr erreichen.

7.3.4 Anerkennungsreglement

Die Rechte und Pflichten der Schulen, die ein vom SRK gebilligtes oder anerkanntes Ausbildungsprogramm anbieten, sowie das Verfahren zum Widerruf der Billigung und zum Entzug der Anerkennung richten sich nach dem Anerkennungsreglement.

II. Spezieller Abschnitt

1. Berufsdefinition

1.1 Bezugsrahmen des Diploms für medizinische Laborantinnen (MLAB)*

Die diplomierte MLAB gehört zum Personal des Gesundheitswesens, sie setzt sich bei der Ausübung des Berufes für die Leistungsempfänger ein, insbesondere indem sie verantwortlich ist für die korrekte und selbständige Durchführung der angeforderten Laboranalysen und -tests

Die diplomierte MLAB nimmt in Laboratorien von Spitalern oder medizinisch-wissenschaftlichen Instituten und im Rahmen ihrer polyvalenten Ausbildung auch an Aktionen des öffentlichen Gesundheitswesens teil. Sie liefert Daten, die im Rahmen der Prävention, der Diagnostik, der Therapieüberwachung sowie der biomedizinischen Forschung Verwendung finden.

Das bedingt

- theoretische Kenntnisse der wissenschaftlichen Prinzipien und der Grundlagenwissenschaften des medizinischen Labors, welche die Grundlage der täglichen Arbeit darstellen,
- technische Kenntnisse und Fähigkeiten in den angewandten Wissenschaften, die dem medizinischen Labor und seinen verschiedenen Fachbereichen zugehören,
- soziale Fähigkeiten und ethisches Verhalten im Einklang mit den spezifischen Anforderungen des Berufsumfeldes

1.2 Nachfrage nach medizinischen Laboranalysen

Der Beruf der MLAB gehört zur Humanmedizin, die Nachfrage nach medizinischen Laboranalysen wird bestimmt durch die Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere von

*In den vorliegenden Ausbildungsbestimmungen wird die weibliche Form verwendet. Die Aussagen gelten jedoch immer für beide Geschlechter.

- gesunden Personen (Foeten, Neugeborenen, Säuglingen, Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Betagten, Blut- und Organspendern, schwangeren Frauen, Leistungssportlerinnen usw.),
- in ihrer Gesundheit beeinträchtigten Personen (Unfallopfer, Personen mit angeborenen, genetischen, chronischen oder akuten Krankheiten usw.),

in:

- Universitätsspitälern, Kantonsspitälern, Regionalspitälern, Bezirksspitälern, Stadtspitälern, Rehabilitationszentren, Heimen mit medizinischer Dienstleistung, Privatkliniken,
- Universitätsinstituten medizinisch-wissenschaftlicher Fachrichtungen und der medizinischen Grundlagenforschung,
- Blutspendezentren,
- Arztpraxen, privaten oder öffentlichen spitalexternen medizinischen Labors,
- Instituten der Rechtsmedizin usw.

1.3 Gesamtangebot an Untersuchungen im medizinischen Labor

Das Gesamtangebot der Leistungen einer MLAB resultiert aus der Nachfrage nach medizinischen Analysen in Spitälern und medizinisch-wissenschaftlichen Instituten. Es umfasst verschiedene Bezüge und Schwierigkeitsgrade in den unter 1.5.1 und 1.5.2 aufgeführten Fachbereichen.

1.4 Gebiete der Berufsausübung

Die Kompetenzen einer MLAB basieren auf den Kenntnissen der Grundlagenwissenschaften und der Biomedizin. Sie entsprechen den Anforderungen der aktuellen medizinischen Labortechnologie.

Der Beruf MLAB wird demnach in folgenden Gebieten ausgeübt:

- Prävention,
- Prognostik,
- Diagnostik,
- Therapie,
- biomedizinische Forschung.

1.5 Zuständigkeitsbereich

Die diplomierte MLAB beherrscht Situationen, in denen

- die Resultate der Analyse die notwendigen Daten liefern müssen, um eine Diagnose/Prognose zu stellen, die Therapie zu überwachen, Krankheiten vorzubeugen und der biomedizinischen Forschung zu dienen,
- die Richtigkeit der Resultate innerhalb einer nützlichen Frist und auch im Rahmen einer Notfallsituation garantiert sein muss,
- die Resultate Abnormalitäten oder Besonderheiten unterschiedlicher Komplexität aufweisen,
- technische Störungen bei der Durchführung auftreten, die neue Lösungsansätze erfordern,
- die Zuverlässigkeit der Techniken und die Kohärenz der Resultate voneinander abweichen,
- angesichts der wissenschaftlichen oder technischen Entwicklung neue Arbeitsmethoden eingeführt werden müssen

Sie muss deshalb zwingend

1 5 1 in den sieben folgenden berufsspezifischen Fachbereichen praktische und theoretische Grundkenntnisse unter Beweis stellen:

- Hamatologie (inkl. Hamostase),
- Histologie,
- Immunhamatologie,
- Klinische Chemie (inkl. Urindiagnostik),
- Medizinische Bakteriologie,
- zwei weiteren Fachbereichen nach Wahl: klin. Biochemie, klin. Immunologie, Molekularbiologie, klin. Mykologie, klin. Parasitologie, klin. Virologie, klin. Zytologie

1 5 2 in drei der unter 1.5.1 aufgeführten berufsspezifischen Fachbereichen praktische und theoretische Selbständigkeit unter Beweis stellen.

2. Funktionen einer MLAB

Das gesamte Leistungsangebot der MLAB wird in sechs sich ergänzenden Funktionen gegliedert.

Funktion A

Korrekte und selbständige Durchführung von Laboranalysen zu präventiven, prognostischen, diagnostischen und therapeutischen Zwecken sowie zu Zwecken der biomedizinischen Forschung nach vorgegebenen und messbaren Qualitätsnormen.

Funktion B

Interpretation der Resultate und Einordnung ihrer klinischen Bedeutung unter Einbezug des Grundlagenwissens.

Funktion C

Mitwirkung bei der Verbesserung bestehender Methoden und bei der Durchführung neuer Techniken.

Funktion D

Verwaltung, Kontrolle und Unterhalt der Laborausstattung.

Funktion E

Organisation der im Labor anfallenden Arbeit, Zusammenarbeit und Kommunikation.

Funktion F

Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Berufs.

3. Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele legen die Anforderungen an eine diplomierte MLAB fest. Sie ergeben sich aus den Bedürfnissen der Leistungsempfänger, der Nachfrage nach medizinischen Analysen*, den Berufsfunktionen, den Schlüsselqualifikationen und den Arbeitskompetenzen.

Funktion A

Korrekte und selbständige Durchführung von Laboranalysen zu präventiven, prognostischen, diagnostischen und therapeutischen Zwecken sowie zu Zwecken der biomedizinischen Forschung nach vorgegebenen und messbaren Qualitätsnormen

- Normen der biologischen Sicherheit und der Hygiene im Labor einhalten und geeignete Massnahmen zum Schutz der Umwelt treffen,
- Geschicklichkeit und Sicherheit im Umgang mit biologischem Untersuchungsmaterial zeigen,
- im Zusammenhang mit den durchgeführten Untersuchungen die Zusammensetzung, Herstellungs- und Aufbewahrungsarten von Reagenzien, Farblosungen, Standard-Proben, Lösungen und Suspensionen kennen,
- über die nötigen theoretischen Grundlagen verfügen, um Analysen und technische Verfahren innerhalb der gesetzten Fristen sicher, genau und selbständig durchzuführen,
- ergänzende und weiterführende Analysen festlegen,
- die interne und externe Qualitätssicherung und -kontrolle durchführen und die nötigen Massnahmen ergreifen,
- die Resultate sowie ihre Kohärenz nach rationalen und statistischen Gesichtspunkten beurteilen

*siehe «Listen der von den Krankenversicherern als Pflichtleistungen zu übernehmenden Analysen» Herausgegeben vom Eidgenössischen Departement des Innern

Funktion B

Interpretation der Resultate und Einordnung ihrer klinischen Bedeutung unter Einbezug des Grundlagenwissens

- den Menschen in der Gesamtheit der belebten Welt situieren und die Grundlagen seiner Biologie, insbesondere seiner Zell- und Molekularbiologie verstehen,
- Strukturen sowie normale und pathologische Funktionen der verschiedenen Organe und Organsysteme erklären,
- physikalische Phänomene sowie physiologische und pathologische Vorgänge im Organismus beschreiben,
- Verlaufsphasen von Krankheiten, die eine spezifische Mitarbeit des Labors erfordern, unterscheiden,
- die klinische Bedeutung der Laborresultate kennen,
- mathematische Aufgaben im Bereich des medizinischen Labors lösen

Funktion C

Mitwirkung bei der Verbesserung bestehender Methoden und bei der Durchführung neuer Techniken

- Informationsquellen, Fachliteratur und wissenschaftliche Publikationen nutzen,
- über die wissenschaftlichen und biomedizinischen Grundlagenkenntnisse verfügen, die für das Verständnis der technischen Weiterentwicklung erforderlich sind,
- die Zuverlässigkeit der Methoden kennen und die Arbeitsabläufe ungewöhnlicher medizinischer Laboranalysen abschätzen

Funktion D

Verwaltung, Kontrolle und Unterhalt der Laborausstattung

- technische Prinzipien der Apparate beherrschen, deren Funktionsweise verstehen, den Unterhalt sowie die optimale Anwendung, einschliesslich Computerapplikation, gewährleisten,
- die Anwendung und die Zuverlässigkeitsgrenzen der Apparate und Instrumente kennen,
- auftretende technische Probleme erkennen und entsprechende Massnahmen ergreifen,
- Mitverantwortung für die Laborausstattung, für deren korrekte Benutzung, für angemessene ergonomische Arbeitsabläufe und für entsprechende Sicherheitsmassnahmen tragen,

- die technische Dokumentation verwalten,
- sich für wirtschaftliche Massnahmen einsetzen, die sich innerhalb des organisatorischen und finanziellen Rahmens des Spitals oder des medizinisch-wissenschaftlichen Instituts mit einem optimalen Wirkungsgrad vereinbaren lassen

Funktion E

Organisation der im Labor anfallenden Arbeit, Zusammenarbeit und Kommunikation

- das eigene Tätigkeitsfeld und die eigenen Kompetenzen kennen,
- sich rationell organisieren und die Anforderungen einer interdisziplinären Arbeit in die praktische Tätigkeit integrieren,
- Prioritäten setzen, Entscheidungen treffen und Initiativen ergreifen, die den Anforderungen einer unvorhersehbaren Situation oder eines Notfalls unterschiedlichen Schweregrades angepasst sind,
- zur Erfüllung der Arbeit im Team, zur Weitergabe von Informationen und zur Kommunikation beitragen,
- sich im medizinischen Bereich, insbesondere mit den Empfängern der Laborleistungen und den Pflege-abteilungen, sowie im technischen und administrativen Sektor für eine positive, offene und systematische Zusammenarbeit einsetzen,
- die grundlegende medizinische Terminologie beherrschen, die es erlaubt, sich mit den Spezialisten zu verständigen,
- die Prinzipien der Berufsethik einhalten und durchsetzen sowie das Berufsgeheimnis wahren

Funktion F

Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Berufs

- die eigene Rolle im Beruf verstehen und richtig einschätzen,
- die Möglichkeiten zur Auffrischung der Berufskennntnisse und zur Fort- und Weiterbildung kennen,
- den Beruf und seine Rechtsstellung innerhalb der Gesamtheit der Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens einordnen,
- die Strukturen des schweizerischen Gesundheitswesens kennen und die Auswirkungen auf den Beruf abschätzen

4. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen sind eine notwendige Voraussetzung und eine solide Grundlage zur Berufsausführung.

4.1 Technische Qualifikationen

- Bei der Arbeitsausführung Präzision, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit zeigen,
- sich unter Einbezug bereits erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten an neue Methoden anpassen können,
- sich mit den zur Verfügung gestellten Mitteln flexibel und methodisch optimal organisieren,
- im Rahmen der eigenen Autonomie Prioritäten setzen und Entscheidungen treffen,
- die eigenen Leistungen objektiv beurteilen und gegebenenfalls Korrekturen anbringen können.

4.2 Operative Qualifikationen

- Die Qualität der eigenen Arbeit einschätzen, die Grenzen ihres Handlungs- und Kompetenzbereichs abwägen und dementsprechend handeln,
- bereit sein, Verantwortung zu tragen und neue Aufgaben zu übernehmen,
- offen sein gegenüber Neuerungen und sich verändernden beruflichen Situationen.

4.3 Ethische und soziale Qualifikationen

- Die Prinzipien der Berufsethik respektieren,
- ein Klima des Vertrauens und gute zwischenmenschliche Beziehungen fördern,
- Anforderungen der Umwelt, Besonderheiten der Umgebung wahrnehmen und mit Arbeitskollegen und Partnern eine optimale Zusammenarbeit sicherstellen.

5. Organisation der Ausbildung

5.1 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung zur MLAB richtet sich nach Ziff. 7.1.1 der Übergangs- und Schlussbestimmungen.

- 5.1.1 Die Dauer eines Ausbildungsjahres beträgt in der Regel 44 Wochen bzw. 1540 Stunden (d.h. mindestens 40 Wochen bzw. 1400 Stunden für jene Lernenden, die ihre schulische Vorbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen haben).
- 5.1.2 In begründeten Fällen kann die Ausbildungszeit unter Anrechnung beruflicher Erfahrung und bereits erworbener Ausbildungsinhalte verkürzt werden, sofern die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet ist.

Die Schule belegt, wie sie die erworbenen Kenntnisse überprüft und ihnen im Rahmen der Ausbildung Rechnung trägt.

5.2 Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen richten sich nach Ziff. 7.1.2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen.

5.3 Struktur der Ausbildung

- 5.3.1 Die Ausbildung zur MLAB umfasst:
- den theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule,
 - die praktische Ausbildung an den Praktikumsorten.

Die Struktur des Ausbildungsprogramms ist in einem detaillierten Plan festgelegt.

- 5.3.2 Der theoretische Unterricht umfasst mindestens 1/3 der gesamten Ausbildungszeit. Er bezieht sich auf die Grundlagenwissenschaften und die Fachbereiche einschliesslich der angewandten Technologien.
- 5.3.3 Der praktische Unterricht an der Schule und die Ausbildung am Praktikumsort umfasst mindestens 1/2 der gesamten Ausbildungszeit.

Der praktische Unterricht an der Schule beinhaltet die Fachbereiche einschliesslich der angewandten Technologien. Er wird ergänzt durch Praktika in den drei Fachbereichen, in denen berufliche Selbständigkeit verlangt wird.

5.4 Anforderungen an die Schulen

5.4.1 Rechtsstellung der Lernenden

Die Rechtsstellung der Lernenden ist schriftlich geregelt. Spätestens zu Beginn der Ausbildungszeit werden die Lernenden über ihre Rechte und Pflichten, das Ausbildungsprogramm, die diesbezüglichen Reglemente und insbesondere über die Absenzenregelung informiert.

5.4.2 Schulleitung

Die Schulleiterin verfügt entweder über ein vom SRK registriertes MLAB-Diplom sowie über Berufserfahrung und eine Kaderausbildung, oder sie besitzt einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit Bezug zu den medizinischen Wissenschaften und Berufserfahrung im medizinischen Labor. Sie ist fähig, Führungsaufgaben und pädagogische Aufgaben wahrzunehmen.

5.4.3 Lehrkörper

Die Lehrkräfte verfügen entweder über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder über ein vom SRK registriertes MLAB-Diplom und vertiefte spezifische Fachkenntnisse in den Unterrichtsfächern. Sie weisen ausserdem eine methodische und pädagogische Ausbildung oder entsprechende Erfahrung nach.

5.4.4 Infrastruktur der Schule

Die Schule verfügt über Räumlichkeiten und Einrichtungen, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen genügen und die es erlauben, den Unterricht mit didaktisch zeitgemässen Methoden zu gestalten.

5.4.5 Organisation der Schule

Die Organisation der Schule ist in einem Reglement festgelegt. Die Schule verfügt über eine ausreichende finanzielle Selbständigkeit, um ihr Ausbildungsprogramm zu verwirklichen.

5.5 Anforderungen an die Praktikumsorte

5.5.1 Praktikumsverantwortliche

An jedem Praktikumsort ist eine Berufsangehörige für die Ausbildung der Lernenden verantwortlich. Sie besitzt ein vom SRK registriertes MLAB-Diplom und verfügt über Berufserfahrung sowie vertiefte Kenntnisse im entsprechenden Fachbereich. Sie ist fähig, die pädagogische Betreuung zu übernehmen und die Leistungen der Lernenden zu beurteilen.

5.5.2 Infrastruktur der Praktikumsorte

Die Praktikumsorte bieten den Lernenden Gelegenheit:

- Analysen und technische Arbeiten in entsprechend ausgerüsteten Labors durchzuführen,
- Kenntnisse und grundlegende Fähigkeiten in unterschiedlichen Arbeitssituationen umzusetzen,
- entsprechend den Ausbildungszielen überwacht und beurteilt zu werden,
- die Praktikumsziele zu erreichen.

5.6 Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Praktikumsorten

5.6.1 Gesamtverantwortung der Schule

Die Schule trägt gegenüber dem SRK und den Lernenden die Verantwortung für die gesamte Ausbildung.

5.6.2 Spezifischer Verantwortungsbereich der Praktikumsorte

Die Praktikumsorte übernehmen Mitverantwortung für die Ausbildung. Anhand des Ausbildungsprogramms fördern sie das Lernen in der konkreten Arbeitssituation.

5.6.3 Gemeinsamer Verantwortungsbereich

Die Schule legt die Praktikumsziele in Zusammenarbeit mit den Praktikumsorten fest.

5.6.4 Vereinbarung

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den einzelnen Praktikumsorten sind schriftlich festgehalten.

6. Diplomexamen

6.1 Zweck des Diplomexamens

Die Schule führt ein Diplomexamen durch, an dem die Lernenden zeigen, dass sie die Ausbildungsziele erreicht haben.

6.2 Zulassung zum Diplomexamen

Die Lernenden werden zum Diplomexamen zugelassen, wenn sie die im Schulreglement und insbesondere die im Promotions- und Prüfungsreglement festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

6.3 Umfang der Beurteilung

6.3.1 Das Diplomexamen erstreckt sich auf die Funktionen und die Ausbildungsziele in den unter 1.5 aufgeführten Fachbereichen mit Einbezug der Schlüsselqualifikationen.

Es beinhaltet Elemente, welche die Fähigkeit der Übertragung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf andere Situationen zeigen.

6.3.2 Die Modalitäten des Diplomexamens, insbesondere die Gewichtung der Erfahrungsnoten, die in den Diplomnoten berücksichtigt werden, sind im Promotions- und Prüfungsreglement festgelegt.

6.4 Teile des Diplomexamens

Das Diplomexamen umfasst die folgenden 4 Teile:

6.4.1 die Theorie und Praxis einschliessenden Prüfungen in den unter Ziffer 1.5.1 ausgewählten Fachbereichen,

- 6.4.2 die theoretischen Prüfungen in den unter Ziffer 1.5.2 ausgewählten Fachbereichen,
- 6.4.3 die praktischen Prüfungen in den unter Ziffer 1.5.2 ausgewählten Fachbereichen; eine Diplomarbeit kann als praktische Prüfung angerechnet werden,
- 6.4.4 die Beurteilung von 3 Praktika in den unter Ziffer 1.5.2 ausgewählten Fachbereichen.

6.5 Beurteilungsinstrumente

Alle Auswertungen werden mit Hilfe von Beurteilungsinstrumenten durchgeführt, die von der Schule erarbeitet wurden.

- 6.5.1 Diese Instrumente haben einen direkten Bezug zu den Ausbildungszielen der Schule.
- 6.5.2 Diese Instrumente sind schriftlich definiert und beruhen auf klaren Kriterien. Sie ermöglichen es, eine eindeutige Aussage über die erbrachten Leistungen zu machen.

6.6 Zuständigkeit für die Bewertung

Die Schule ist für das Diplomexamen verantwortlich.

- 6.6.1 Jede Beurteilung der Leistungen in den theoretischen und praktischen Prüfungen wird von mindestens zwei Personen vorgenommen.
- 6.6.2 Für die Beurteilung der Leistungen der Lernenden während des Praktikums sind die betreffenden Praktikumsverantwortlichen zuständig.

6.7 Bestehen des Diplomexamens

Das Diplomexamen gilt als bestanden, wenn:

- 6.7.1 jeder unter Ziffer 6.4 genannte Teil des Diplomexamens bestanden ist,
- 6.7.2 in jedem der 4 Teile des Diplomexamens nicht mehr als eine Leistung als ungenügend beurteilt wird,

- 6.7.3 in den 4 Teilen des Diplomexamens gesamthaft nicht mehr als 2 Leistungen als ungenügend beurteilt werden.

6.8 Wiederholungsmöglichkeiten

- 6.8.1 Bei ungenügenden Leistungen in einer Prüfung oder einem Praktikum in den unter 6.4 aufgeführten Teilen des Diplomexamens kann die betreffende Prüfung oder das betreffende Praktikum einmal wiederholt werden.
- 6.8.2 Ist das Ergebnis zum zweiten Mal ungenügend, ist das Diplomexamen definitiv nicht bestanden.

6.9 Diplom

Das MLAB-Diplom wird von der Schule ausgestellt und jenen Lernenden abgegeben, die das Diplomexamen bestanden haben. Es wird vom Schweizerischen Roten Kreuz gegengezeichnet und registriert.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Die Dauer der Ausbildung und die Aufnahmebedingungen richten sich nach den bisherigen Bestimmungen und Richtlinien vom 1.7.1979.

Die Anpassung dieser Bestimmungen an ein verändertes Bildungssystem im Auftrag der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) bleibt vorbehalten.

7.1.1 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

7.1.2 Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in eine Schule für medizinische Laborantinnen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- intellektuelle, praktische und charakterliche Eignung, deren Vorhandensein durch angemessene Prüfungen, Gespräche und die Beurteilung der persönlichen Bewerbungsunterlagen abgeklärt wird,
- Absolvierung von mindestens 10 vollen Schulstufen.

7.2 Inkraftsetzung und Übergangsfrist

Diese Ausbildungsbestimmungen treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Die Übergangsfrist beträgt 6 Jahre.

Mit Ablauf der Übergangsfrist erlöschen die aufgrund der jetzigen Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien bestehenden Anerkennungen von Schulen und Ausbildungsprogrammen, und es werden keine Diplome von derzeit anerkannten Ausbildungsprogrammen mehr unterzeichnet und registriert.

7.3 Bisherige Bestimmungen und Richtlinien

Auf das Ende der Übergangsfrist werden die Bestimmungen und Richtlinien für die Ausbildung der medizinischen Laborantinnen vom 1.7.1979 aufgehoben.

Die Organisationsbestimmungen und -richtlinien vom 12.10.1977 sind nicht anwendbar auf Schulen, welche gemäss den vorliegenden Ausbildungsbestimmungen anerkannt werden.

7.4 Anerkennung bisheriger Diplome

Die bisherigen vom SRK registrierten Diplome behalten ihre gesamtschweizerische Anerkennung als Berufsausweise.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Präsident

Chef Berufsbildung

Franz E. Muheim

Dr. Johannes Flury

Revision vom 29. Mai 2001

Die Geschäftsleitung SRK beschliesst die Revision der Ziffern 7.1 und 7.1.2 der Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Ausbildung der medizinischen Laborantinnen und Laboranten (MLAB) vom 1. Januar 1988:

7.1 Uebergangsbestimmungen
Aufgehoben

7 1 1 Dauer der Ausbildung
Unverändert

7 1 2 Aufnahmebedingungen

¹ Zur Diplomausbildung an einer Hoheren Fachschule werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche über eine abgeschlossene Sekundarstufe II verfügen

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine für die gewählte Ausbildung ausreichende Allgemeinbildung und entsprechende Grundlagenkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fachern verfügen

³ Die Hoheren Fachschulen können Aufnahmeverfahren durchführen, welche dazu dienen, die in Absatz zwei erwähnten Kenntnisse und die Berufseignung zu überprüfen

⁴ Das SRK kann im begründeten Einzelfall auf Gesuch der Schule in der Aufnahme Ausnahmen gestatten, sofern die Erreichung der Ausbildungsziele durch die Lernende nicht gefährdet wird

⁵ Wer sich aus einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder einem diesem verwandten Berufsfeld auf Sekundarstufe II über bereits vorhandene

Kenntnisse und Fähigkeiten ausweist, kann von der Höheren Fachschule von einzelnen Ausbildungsteilen und Zwischenprüfungen dispensiert werden. Mit Zustimmung des SRK kann bei grösseren Gruppen mit entsprechenden Vorkenntnissen auch die Dauer der Diplomausbildung verkürzt werden.

7.1.3 Anpassung der Aufnahmepraxis

Die Schulen haben die Aufnahmepraxis bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Aufnahmebedingungen anzupassen.

Inkrafttreten

Der Chef Berufsbildung bestimmt das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen.

Bern, den 29. Mai 2001

Schweizerisches Rotes Kreuz
Direktor a.i.

Chef Berufsbildung

Dr. Jakob Roost

Dr. Johannes Flury

Genehmigt vom Vorstand der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz
am 21. Juni 2001

Die revidierten Bestimmungen treten am 1.1.2002 in Kraft

Wabern, den 31. August 2001

Der Chef Berufsbildung